



SATZUNG

EUROPA-PARK GOLFPARK TUTSCHFELDEN AG

Stand: Dezember 2021

Europa-Park Golfpark Tutschfelden AG

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt die Firma

Europa-Park Golfpark Tutschfelden AG.

Sie hat ihren Sitz in Herbolzheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- Bau, Finanzierung und Vermietung von Golfanlagen einschließlich der Gebäude
- Bau, Finanzierung und Verpachtung von Werbeflächen im Bereich von Golfanlagen
- Bau, Finanzierung, Verwaltung und/oder Verpachtung von Gastronomiebetrieben im Bereich von Golfanlagen

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 3.250.000,-- (in Worten: drei Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt auf 651 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die Namensaktien sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Verlangt ein Aktionär die Ausgabe einer Aktienurkunde, so entscheidet über Form und Inhalt dieser Urkunde sowie über etwaige Gewinnanteile und Erneuerungsscheine der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29.09.2025 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 295.000 gegen Bareinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

§ 5 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Aktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung erteilt der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates. Sie muss erteilt werden, wenn die Aktien an den Ehegatten, Lebenspartner oder einen gesetzlichen Erben eines Aktionärs übertragen werden.

Die Zustimmung soll insbesondere verweigert werden, wenn

- a) der Aktionär bereits fünf Aktien besitzt.
- b) mit der Übertragung der Aktien Interessen verfolgt werden, die dem Gesellschaftszweck nicht dienlich sind.
- c) die Bedingungen für die Aktienübertragung zwischen Aktionär und Erwerber gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 6 Eigene Aktien

Die Gesellschaft kann eigene Aktien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ab dem 01.01.2007 erwerben. Der Erwerbspreis (Kurs) wird durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats festgesetzt. Er darf jedoch 90 v.H. des aktuellen Kurses nicht unterschreiten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens vier Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Mitglieder festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 8 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied allgemein oder für Einzelfälle Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er wird längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat wählt alsbald nach Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates ab, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand der Gesellschaft mit einer Frist von 4 Wochen niederlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat mit mindestens einwöchiger Frist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form und an den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung bestimmt auch den Abstimmungsmodus.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los. Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch oder per Fax abstimmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnen und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen.

Der Aufsichtsrat kann in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Vorstand zu bestimmenden anderen Ort statt.

Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Der Form ist durch einfachen Brief an alle Aktionäre Genüge getan.

§ 13 Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.

§ 14 Stimmrecht

Zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, auf deren Name Aktien im Aktienbuch eingetragen sind. Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechnete Aktionär kann sich vertreten lassen. In diesem Falle ist die Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zulassung von Bevollmächtigten die Hauptversammlung.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 15 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, sofern keine geheime Abstimmung durch die Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 16 Wahlen

Wahlen finden, sofern keine geheime Wahl durch die Hauptversammlung beschlossen wird, per Akklamation statt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 17 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss, sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser kann ihn binnen eines Monats durch seine Billigung feststellen.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen die innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Aktiengesetzes. Zwingende Vorschriften haben stets Vorrang.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt den übrigen Inhalt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von € 2.500,--.